

Betreff: AW: FNB Gas: Stellungnahme EnWG-Novelle (u.a. zu § 49c EnWG) - follow-up zum Telefonat am 23.09.
Datum: Donnerstag, 27. November 2025 11:28:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[2025-11-27_FNB Gas_ergänzende Stellungnahme zum § 49c EnWG.pdf](#)

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und die weitere Gesprächsbereitschaft. Auch für die Abstimmung mit der BNetzA zum Empfehlungsschreiben möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Wir haben Ihre Fragen direkt in Ihrer ursprünglichen E-Mail beantwortet. Die Antworten finden Sie jeweils *grün* unter den entsprechenden Passagen, sodass Sie diese unmittelbar nachvollziehen können. Eine ausführlichere fachliche Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung des § 49c Abs. 2a EnWG sowie der Neuformulierung des Absatzes 5 haben wir zusätzlich in der beigefügten Erläuterung zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die ergänzenden Ausführungen dazu beitragen, die Zielrichtung und die praktische Notwendigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen noch klarer nachzuvollziehen. Für Rückfragen oder weitere Abstimmungen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir würden uns über eine kurze Rückmeldung freuen, wann es Ihnen für den angekündigten Folgetermin passt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
Georgenstr. 23, 10117 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]

Website: <https://fnb-gas.de/>

Lobbyregister-Nr.: R002747

Folgen Sie uns:



Über den FNB Gas e.V.:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und

regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Gesendet: Mittwoch, 26. November 2025 17:06

Cc:

Betreff: AW: FNB Gas: Stellungnahme EnWG-Novelle (u.a. zu § 49c EnWG) - follow-up zum Telefonat am 23.09.

Guten Tag [REDACTED],

nach meinem Verständnis geht es dem FNB Gas beim Vorschlag eines **neuen § 49c Abs. 2a EnWG** um eine Art (weitere) Privilegierung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Diese gelten ja nach § 49c Abs. 2 S. EnWG in der Regel schon weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige *Neuvorhaben* im Sinne von § 7 iVm § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige *Änderungsvorhaben* im Sinne von § 9 iVm § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG.

Sie sprechen sich ja jetzt dafür aus, dass sie zusätzlich auch „keinen erheblichen *Eingriff* gemäß § 14 BNatSchG“ mehr darstellen sollen. Soweit sich aus den Anmerkungen, die Sie in die Konsultation zur „großen“ EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gasmarktpakets einbringen, die Hintergründe dieser Privilegierung ergeben, wäre es hilfreich, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen.

Gleiches gilt für die Neuformulierung des Absatzes 5 des § 49c EnWG. Nach meinem Verständnis möchten Sie hier den **eingeschränkten gesetzlichen Duldungsanspruch** der Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber technischer Infrastrukturen, der ja nur **für Vorarbeiten** zur Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, nicht jedoch **für die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen selbst** gilt, auf letztere **ausweiten**.

Antwort: § 49c Abs. 2 S. 1 EnWG regelt nur die Entbehrlichkeit von Planfeststellungsverfahren für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und § 49c Abs. 2 S. 2 EnWG bezieht sich nur auf die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, d.h. dass bspw. naturschutzrechtliche Einzelgenehmigungen für die Vorhabenrealisierung ggf. einzuholen sind.

Die beigefügte ausführliche Erläuterung zeigt sehr gut auf, dass die Behördenpraxis trotz eigentlicher Entbehrlichkeit von naturschutzrechtlichen Genehmigungen bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen die Vorhabenträger zu Verfahren gem. § 17 BNatSchG anhält. Deshalb sollte auch hier – wie beim Thema Entbehrlichkeit einer UVP gem. § 49a Abs. 2 S. 2 EnWG – ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wie von uns vorgeschlagen, in § 49c neu aufgenommen werden.

Diesbezüglich bräuchte es genauerer Infos, warum der Weg über **vorherige Zustimmung**

betroffener Grundstückseigentümer zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht funktioniert und insbesondere auch dazu, warum auch der Enteignungstatbestand in § 45 Abs. 1a EnWG nicht ausreicht, der ja den Vorhabenträgern beim Scheitern von Verhandlungen die zwangsweise Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Aber dem FNB Gas geht das offenbar nicht weit genug.

Antwort: Hier geht es um die Ausweitung des Duldungsanspruchs. Vorarbeiten i.S.v. § 44 EnWG dienen nur der Vorbereitung der Planung und Ausführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Für die eigentliche Realisierung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind zivilrechtliche Leitungs- und Anlagenrechte erforderlich, wenn die bestehenden Dienstbarkeiten dies nicht umfassen (z.B. Einbau von Erdern auf dem mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstück, aber außerhalb des Schutzstreifens; Einbau von Erdern auf bisher nicht mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücken). Dann müssen die Dienstbarkeiten einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern vereinbart werden. Es gibt leider immer häufiger „Totalverweigerer“, denen es nicht „um das Geld geht“, sondern um das Prinzip („NIMBY“-Haltung). Dann bleibt nur das Enteignungsverfahren. Die Regelung in § 45 Abs. 1a EnWG ist gut gemeint, aber die Behördenpraxis zeigt, dass die Verfahren mangels Personalressourcen sehr lange dauern (Negativbsp. eines FNB für die Dauer eines behördlichen Enteignungsverfahrens (in anderem Kontext, aber exemplarisch für die Behördenpraxis auch zu § 45 Abs. 1a EnWG): 8 Jahre; aktuell hat der FNB auch wieder ein Verfahren, bei dem die Behörde seit 5 Jahren den Fortgang des Enteignungsverfahrens nicht fördert). Auch fehlt im Kontext zu § 49c EnWG eine Regelung in § 44b EnWG (vorzeitige Besitzeinweisung), so dass der Abschluss eines Enteignungsverfahrens (mit ggf. gerichtlicher Klärung) abgewartet werden muss.

Daher ist aus unserer Sicht ein gesetzlicher Duldungsanspruch, wie von uns vorgeschlagen, sehr wichtig, um dem gesetzlichen Ziel einer Beschleunigung der Höherauslastung Rechnung zu tragen.

Ergänzend verweisen wir auf die Kommentierung von Dr. André Brauner und Steffen Riege in Assmann/Peiffer, EnWG, § 49c Rn. 3, 67 ff.

Auf dieser Basis vereinbaren wir dann gerne nochmal einen Termin für einen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covers the signature and name of the sender.

Internet: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de>

A black rectangular redaction box covers the footer information.

Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 13:18

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: FNB Gas: Stellungnahme EnWG-Novelle (u.a. zu § 49c EnWG) - follow-up zum Telefonat am 23.09.

Guten Tag [REDACTED],

schicken Sie mir gerne die Anmerkungen zu. Wäre es möglich, dass Sie eine etwas ausführlichere Erläuterung beifügen, warum Sie eine Ergänzung eines Absatz 2a in § 49c EnWG anstreben sowie eine Neuformulierung des Absatzes 5, und was der geänderte Gesetzestext genau bewirken soll?

Sowohl die Präsentation als auch das Hinweispapier (beides beigefügt) waren diesbezüglich sehr knapp. Wir sind nach wie vor grundsätzlich bereit, eine Gesetzesänderung zu prüfen, bräuchten dafür aber etwas mehr „Futter“. Im Anschluss können wir gerne nochmal einen Termin vereinbaren.

Zur Info: Wir stehen aktuell mit der BNetzA im Austausch wegen des in der Präsentation angesprochenen Unterstützungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de>

[REDACTED]

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 10:15

An: [REDACTED]

Betreff: AW: FNB Gas: Stellungnahme EnWG-Novelle (u.a. zu § 49c EnWG) - follow-up zum Telefonat am 23.09.

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Sehr geehrter [REDACTED],

nochmals vielen Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme zu den Auswirkungen des § 49c EnWG zu übermitteln.

Unsere Anmerkungen konnten in der aktuellen FNB-Gas-Stellungnahme zur „kleinen“ EnWG-Novelle zur Stärkung des Verbraucherschutzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher